

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZU DEN ALLGEMEINEN VERSORGBEDINGUNGEN DER FERNWÄRMEVERSORGUNG – AVBFernwärmeV

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gronau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)

1. Vertragsschluss

- 1.1 Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer/ den Eigentümern oder dem/ der Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Gronau wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Gronau unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Gronau auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).
- 1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer 1.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

2. Art und Umfang der Versorgung

- 2.1 Als Wärmeträger dient Heizwasser, das die Stadtwerke Gronau an der Übergabestelle zur Verfügung stellen und nach Abkühlung an der Übernahmestelle zurücknehmen.
- 2.2 Die Vorlauftemperatur wird entsprechend der Außentemperatur zwischen 60 °C und 80 °C gleitend vorgehalten. Sie kann den betrieblichen Erfordernissen angepasst und während der Nachtzeit dem geringeren Wärmebedarf entsprechend abgesenkt werden.
- 2.3 Der vertraglich festzulegende Anschlusswert richtet sich nach dem Wärmebedarf, dessen Ermittlung in den Technischen Anschlussbedingungen für Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Gronau (TAB-Fernwärmeversorgung) geregelt ist.
- 2.4 Die Stadtwerke Gronau stellen je 1 kW Anschlusswert folgende Heizwasserdurchflussmengen (Volumenströme) zur Verfügung:
 - max. 35,0 l/h bei indirektem Anschluss (mit Wärmetauscher des Kunden) an das Primärnetz der Stadtwerke Gronau
 - max. 35 l/h bei direktem Anschluss (ohne Wärmetauscher des Kunden) an die Sekundärnetze der Stadtwerke Gronau

Die Rücklauftemperatur des Heizwassers darf 50 °C nicht überschreiten, da andernfalls der zur Verfügung gestellte Volumenstrom von 35 l/h je 1 kW nicht ausreicht, die erforderliche Wärmeleistung sicherzustellen. Sollte der zur Verfügung gestellte Heizwasserdurchfluss zur Versorgung des Kunden nicht ausreichen, sind die Stadtwerke Gronau zu einer Erhöhung des Heizwasserdurchflusses gegen eine entsprechende Anpassung des vertraglichen Anschlusswertes (Vertragsänderung) bereit.
- 2.5 Sofern die Abrechnung des Grundpreises nach dem Heizwasserdurchfluss erfolgt, wird der abzurechnende Heizwasserdurchfluss mit dem Faktor 35 l/h je 1 kW aus dem vertraglichen Anschlusswert abgeleitet.

- 2.6 Der Anschlusswert und der Heizwasserdurchfluss können auf Wunsch des Kunden nach den Erfahrungen der ersten beiden Betriebsjahre ab Aufnahme der Wärmelieferung dem tatsächlichen Bedarf entsprechend vertraglich angepasst werden.

3. Baukostenzuschüsse

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Gronau bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Gronau oder bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/ Anschlusswert) einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Eine wesentliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25 % erzielt wird.
- 3.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

4. Hausanschlusskosten

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Gronau die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.
- 4.2 Soweit sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt, werden die Kosten für die Erstellung oder eine wie eine Erstellung zu behandelnde gänzliche Veränderung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand berechnet (§ 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV). Die Hausanschlusskosten setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag, der sich nach dem Anschlusswert richtet, und einem auf die Länge der Hausanschlussleitung bezogenen Zusatzbetrag, der sich nach dem Rohrdurchmesser und der gegebenenfalls erforderlichen Oberflächenwiederherstellung richtet. Soweit die Erstellung des Hausanschlusses mit besonderen Erschwernissen, z. B. Fundamente im Erdreich, Betonoberflächen, verbunden ist, erhöhen sich die Hausanschlusskosten um die entstehenden Mehrkosten.
- 4.3 Die Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Dem Formular ist ein Lageplan und eine Kellergrundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss in das Haus eingeführt werden soll. Der Anschluss ist normalerweise auf dem kürzesten Weg von der Hauptleitung ins Gebäude einzuführen. Die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden.

5. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

- 5.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke Gronau oder deren Beauftragte. Für die Inbetriebsetzung werden die hierfür entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.2 Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die nach tatsächlichem Aufwand entstandenen Kosten berechnet. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.

- 5.3 Der Anschlussnehmer bzw. Kunde zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer bzw. Kunden verursachten Gründen nicht möglich ist. Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, so sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.
- 5.4 Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.
- 5.5 Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an die Stadtwerke Gronau zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 5.6 Die Stadtwerke Gronau sind berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (0,035 m³/h) zu begrenzen.
- 6. Umfang der maximalen Wärmeleistung**
- 6.1 Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.
- 6.2 Eine Verpflichtung der Stadtwerke Gronau zur Reduzierung der maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 6.3 Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.
- 6.4 Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.
- 7. Duldungspflichten und Zutrittsrecht**
- 7.1 Mitarbeiter der Stadtwerke Gronau dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
- 7.2 Der Kunde/Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Gronau Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- 7.3 Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.
- 8. Messung / Ablesung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen**
- 8.1 Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum der Stadtwerke Gronau stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. Die Stadtwerke Gronau behalten sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.
- 8.2 Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Stadtwerke Gronau können dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von zwei Wochen den Stadtwerken Gronau mitzuteilen.
- 8.3 Die Stadtwerke Gronau können die gelieferte Wärmemenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.
- 8.4 Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.
- 8.5 Für die Abnahmestelle/n ist - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - der monatliche Grundpreis bis zum 01. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig. Für den Arbeitspreis ist - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - ein monatlicher Abschlag bis zum 01. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.
- 8.6 Zum Ende jedes Lieferjahres erstellen die Stadtwerke Gronau eine Schlussrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu zahlen.
- 8.7 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise u.a. zu leisten durch
1. SEPA-Basislastschriftmandat
 2. Dauerauftrag
 3. Barzahlung am Kassenautomaten im Kundencenter, Laubstiege 19.
- 8.8 Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 9. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung**
- 9.1 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.
- 9.2 Die Wiederherstellung des Anschlusses erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Einstellungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 9.3 Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer den Stadtwerken Gronau die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.
- 10. Haftung**
- 10.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 10.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 10.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

11. Mitteilungspflichten

Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, den Stadtwerken Gronau unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

12. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Gronau (TAB-Fernwärmeversorgung). Diese sind in Ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.stadtwerke-gronau.de abrufbar.

13. Vorauszahlungen

Verlangen die Stadtwerke Gronau vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBFernwärmeV, ist diese sofort fällig.

14. Lieferbeginn / Eigentümerwechsel

- 14.1 Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.
- 14.2 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Gronau jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/ Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

15. Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme der Stadtwerke Gronau, Laubstiege 19, 48599 Gronau ist unter der Rufnummer **02562/717-0** und **02562/302-2** zu erreichen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- 16.2 Die Stadtwerke Gronau sind berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen bekannten Presse. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

17. Datenschutz/ Widerspruchsrecht

- 17.1 Die Stadtwerke Gronau erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 17.2 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber den Stadtwerken Gronau widersprechen; telefonische Werbung durch die Stadtwerke Gronau erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

18. Streitbeilegungsverfahren

- 18.1 Unser Unternehmen nimmt an keinem nationalen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Unser funktionierendes Beschwerdemanagement ist für Sie da.
- 18.2 Für den Online-Geschäftsverkehr:
Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

19. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. September 2017 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. März 2013.

Anlage: Preisblatt

ANLAGE

PREISBLATT gültig ab 01.09.2017

Zu § 27 AVBFernwärmeV (Zahlung, Verzug) / Ziff. 8 der Erg. Bedingungen (Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen)

	netto ¹⁾	brutto
Mahnung	2,55 €*	2,55 €
Zahlungsannahme vor Ort beim Kunden	13,00 €*	13,00 €

Zu § 33 AVBFernwärmeV (Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung) / Ziff. 9 der Erg. Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung):

	netto ¹⁾	brutto
Einstellung der Versorgung	20,00 €*	20,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit ²⁾	42,86 €	51,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit ²⁾	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
Außensperrung	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
Bei vom Kunden veranlasste vergebliche Terminvereinbarung	13,00 €*	13,00 €

Zu § 24 AVBFernwärmeV (Zahlung, Verzug) / Ziff. 8 der Erg. Bedingungen (Messung / Ablesung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen) Unterjährige Abrechnung auf Kundenwunsch

	netto ¹⁾	brutto
Unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) Entgelt pro Abrechnung	10,29 €	12,25 €

¹⁾ Zu den genannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet.
Mit * gekennzeichnete Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

²⁾ Die übliche Arbeitszeit ist von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr und am Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage in NRW sowie der 24.12. und der 31.12. sind nicht Bestandteil der üblichen Arbeitszeit.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der Stadtwerke Gronau seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.